

# Gewerkschaft der Polizei

# top @ ktuell

landesbezirk@gdpbayern.de

eMail-News 23/2004

---

## **Keine Praxisgebühr nach Arbeits- oder Dienstunfall**

Arbeitnehmer sind während ihrer Tätigkeit und auf dem Weg von und zur Arbeit gesetzlich unfallversichert. Wird nach einem versicherten Unfall ein Arztbesuch notwendig, muss der Verletzte die Praxisgebühr von 10 € nicht bezahlen, da sich diese auf die gesetzliche Krankenversicherung, nicht jedoch auf die gesetzliche Unfallversicherung erstreckt.

Auch die Vorlage einer Krankenkassenkarte ist bei einem Arbeitsunfall nicht erforderlich. Der Arzt ist ausdrücklich auf das Vorliegen eines Arbeitsunfalls hinzuweisen.

Bei der Gewährung von Unfallfürsorge (z.B. Heilverfahren) für den Dienstunfall einer Beamtin oder eines Beamten werden ebenfalls keine 10 € einbehalten, da sich die entsprechende Regelung nur auf die Beihilfevorschriften, nicht jedoch auf die Unfallfürsorge nach dem Beamtenversorgungsgesetz bezieht.